



Vorlage Nr.: KTB/291

03.03.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	07.03.2005	1
Kreistag	Landrat	14.03.2005	7

Zuwendungen des Kreises an Gruppierungen ohne Fraktionsstatus und Einzelmitglieder des Kreistages

Beschlussvorschlag: Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 20.02.1995 erhalten

Gruppierungen ohne Fraktionsstatus einen Sockelbetrag je Gruppierung in Höhe von 3.796,50 € und einen weiteren Betrag je Mitglied der Gruppe in Höhe von 1.248,00 €,

insgesamt also 6.292,50 € jährlich

als Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Gemäß § 40 Kreisordnung NRW (KrO) haben Fraktionen des Kreistages Anspruch auf Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Zuwendungen an Gruppierungen im Kreistag, die nicht die Mindestzahl für die Bildung einer Fraktion erreichen, sind nach Erlass des Innenministeriums NRW vom 12.03.2003 als freiwillige Leistung im Ermessen des Kreistages zulässig.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
13	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Welt
Dez. III		gez. Kretschmann		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Bei der Ermessensentscheidung ist Folgendes zu erwägen:

Einerseits steht den Gruppierungen kein gesetzlicher Anspruch zu. Zudem ist die Mehrbelastung von den kreisangehörigen Gemeinden als HSK-Städten über die Kreisumlage zu finanzieren. Andererseits soll dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung getragen werden. Ein gesetzliches Verbot gibt es auch nicht. Die Belastung der Städte selbst ist gering. Daher kann wie vorgeschlagen ermessensfehlerfrei beschlossen werden.

Da davon auszugehen ist, dass der Koordinierungsaufwand zwischen den Kreistagsmitgliedern und der damit verbundene sächliche und personelle Aufwand für die Geschäftsführung innerhalb von Fraktionen größer als bei Gruppierungen ist, sollte die Höhe der Zuwendung insoweit differenziert werden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 25.02.2005 zur Rechtslage festgestellt, dass die Zahlung von Zuwendungen

- an Gruppierungen ohne Fraktionsstatus bei Kreisen mit ausgeglichenem Haushalt als freiwillige Leistung in das Ermessen des Kreises gestellt ist,
- an Einzelmandatsträger bedingt durch abschließende Regelungen aus den §§ 30 Abs. 4 u. 5, 31 KrO NRW rechtlich unzulässig ist und ein entsprechender Kreistagsbeschluss zu beanstanden wäre.

Die Verfügung der Bezirksregierung ist als Anlage (ohne die in der Verfügung zitierten Urteile) beigelegt.

Die Verwaltung schlägt daher dem Kreistag vor zu beschließen, dass auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 20.02.1995

Gruppierungen ohne Fraktionsstatus die Hälfte des den Fraktionen zustehenden Sockelbetrages (1/2 von 7.593,00 €) in Höhe von 3.796,50 € und einen weiteren Betrag je Mitglied der Gruppe in Höhe der Hälfte des für Fraktionsmitglieder gezahlten Betrages (1/2 von 2.496,00 €) somit in Höhe von 1.248,00 €

insgesamt also 6.292,50 € jährlich

als Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten.